

Landeshauptstadt Stuttgart  
Der Oberbürgermeister  
GZ: OB 4232 - 03

Stuttgart, 01.02.2019

## Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen <b>Bündnis Zukunft Stuttgart 23 (BZS23) - Gemeinderatsgruppierung</b>
Datum <b>27.11.2018</b>
Betreff <b>Hunde in die Obdachlosenheime</b>

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die institutionellen Unterbringungsformen der Wohnungsnotfallhilfe der Landeshauptstadt Stuttgart setzen sich zusammen aus Angeboten der ordnungsrechtlichen Unterbringung und betreuten Wohnformen mit Hilfen nach § 67 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII).

Es gibt aktuell kein polizeirechtliches Notübernachtungsangebot (ordnungsrechtliche Unterbringung) für Menschen mit Hunden in der Landeshauptstadt Stuttgart, da ein solches Angebot in der Vergangenheit zwar gemacht, aber von den Hundebesitzern nicht angenommen wurde.

In einer Notübernachtung sind Menschen ausschließlich in Mehrbettzimmern untergebracht. Die Akzeptanz von Hunden ist jedoch nicht bei allen Nutzerinnen und Nutzern der Notübernachtung gegeben und führt zwangsläufig zu Konflikten, ebenso wie das Vorhandensein mehrerer Hunde in einem Zimmer. Aus diesem Grund können Hunde in einer Notübernachtung grundsätzlich nur mitgenommen werden, wenn sie in einem eigenen Hundezwinger im oder am Gebäude untergebracht werden.

Letztmals wurde ein solches Angebot im Winterhalbjahr 2015/2016 in der Notübernachtung in der Leobener Straße in Stuttgart-Feuerbach vorgehalten, in der im Außenbereich ein Hundezwinger mit zwei Boxen aufgestellt wurde. Aufgrund der engen Bindung der obdachlosen Hundebesitzer an ihr Tier wurden diese beiden Boxen von den Hundebesitzern jedoch nicht genutzt.

Das Angebot in der Leobener Straße wird seit Ende des Winterhalbjahres 2015/2016 von der Sozialverwaltung (Sozialamt) nicht mehr als Notübernachtungsobjekt genutzt. Anfragen mit Hund kamen im Winter 2018/2019 in Einzelfällen vor. Diese Personen wurden persönlich beraten, und es wurden individuelle Lösungen gefunden, wenn nötig in enger Abstimmung mit dem Tierheim.

Für Menschen in Wohnungsnot mit Hund gibt es in Stuttgart zudem mehrere dauerhaft betreute Wohnangebote im Rahmen der o. g. Hilfen nach § 67 SGB XII:

- Teilstationäres Wohnangebot nach § 67 SGB XII in der Tunnelstraße in Stuttgart-Feuerbach mit 26 Plätzen. Hunde sind aus Hygienegründen nur im Erdgeschoss erlaubt. Träger: Ambulante Hilfe e. V.
- 9 Wohngemeinschaften mit betreutem Wohnen nach § 67 SGB XII für Frauen in den Projekten MARA (Drogenabhängige und Substituierte), WILMA (Ausstieg aus der Prostitution) und KAIRA (Essstörungen). Träger: LAGAYA e. V.
- Frauenpension mit betreutem Wohnen nach § 67 SGB XII im Veielbrunnenweg in Stuttgart-Bad Cannstatt: 45 Zimmer, davon sind in zwei Häusern (Frauenpension 1 und 2) jeweils 3 Zimmer für Frauen mit Hund reserviert. Träger: Caritasverband für Stuttgart e. V.

Hunde werden in diesen Einrichtungen aber grundsätzlich nur nach Vorstellung des Hundes durch die Hundebesitzerin oder den Hundebesitzer erlaubt.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>